



4410 Liestal, Bahnhofstr. 5, Postfach

Telefon 061 552 62 24

Telefax 061 552 68 44

## **Merkblatt 2011: Entsorgung von Betäubungsmitteln**

Liestal, Dezember 2011

### **Rechtliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 03.10.1951 (BetmG; SR 812.121)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung) vom 25.05.2011 (BetmKV; SR 812.121.1)
- Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung) vom 30.05.2011 (BetmVV-EDI; SR 812.121.11)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 15.12.2000 (HMG; SR 812.21)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 21.02.2008 (GesG; SGS 901)

### **Vorgehen**

Verfallene oder nicht mehr benötigte Betäubungsmittel müssen gemäss Art. 70 BetmKV entsorgt werden.

#### **1. Kleine Mengen kontrollierter Substanzen der Verzeichnisse a, d und e**

Diese können durch die Abgabebetriebe direkt (z. B. öffentliche Apotheken, Praxisapotheken, Heime, Kliniken) oder durch die Grosshändler dem zuständigen Kantonsapotheker zur Entsorgung zugestellt werden. Die Betäubungsmittel sind zusammen mit einem Lieferschein, der detaillierte Angaben zu den zu entsorgenden Produkten (Bezeichnung, Dosierung, Menge) und eine Begründung für die Entsorgung enthält, per Einschreiben zu senden oder persönlich vorbei zu bringen. (Lieferscheinvorlage unter: [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) → Volkswirtschaft, Gesundheit → Kantonsapotheker / Heil- und Betäubungsmittel → Entsorgung von Betäubungsmitteln.)

Der Lieferschein dient gleichzeitig als **Entsorgungsprotokoll** und wird nach Überprüfung an den Lieferbetrieb retourniert.

#### **Adresse für die Entsorgung von kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a, d und e im Kanton BL**

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL  
Kantonsapotheker / Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal  
GLN Kantonsapotheker: 7601001067721

## 2. Kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a, d und e in Mengen über 2 kg

Das Vorgehen ist mit dem Kantonsapotheker zu vereinbaren. Grössere Mengen müssen in der Regel durch die Verursacherbetriebe (z. B. Grosshändler, Herstellungsbetriebe) unter Aufsicht des Kantonsapothekers direkt bei der Entsorgungsstelle abgeliefert werden.

## 3. Kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse b, c, f und g

Sie können einem beliebigen autorisierten Entsorger zur sachgemässen Vernichtung übergeben werden<sup>1</sup>. Bezüglich Rückverfolgung ist der Abschnitt "Dokumentation" zu beachten (Art. 2, Abs. 2 BetmKV).

## Dokumentation

Die Entsorgung muss so dokumentiert werden, dass die Rückverfolgbarkeit für jedes einzelne Betäubungsmittel bzw. jede einzelne kontrollierte Substanz der Verzeichnisse a bis g gewährleistet ist. Alle Belege (Lieferscheine, Entsorgungsprotokolle etc.) sind wie die übrigen Unterlagen betreffend kontrollierte Substanzen gemäss den Bestimmungen von Art. 62 BetmKV **während 10 Jahren aufzubewahren**. Auf Verlangen ist dem Kanton zu Kontrollzwecken Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

## Meldepflicht

Seit Inkraftsetzung der neuen Betäubungsmittelgesetzgebung am 1. Juli 2011 gilt die Meldepflicht für den Inlandverkehr nur noch für Unternehmen mit einer Swissmedic-Betäubungsmittelbewilligung. Der Detailhandel ist von der Meldepflicht befreit.

Rücksendungen von Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a, b, d und e an den Grosshandel (als Retoure oder zur Entsorgung) müssen somit nicht mehr vom Detailhändler sondern vom Grosshändler an Swissmedic gemeldet werden (Art. 60 BetmKV).

---

<sup>1</sup> Vorgehen gemäss Merkblatt Entsorgung von Altmedikamenten